

Paper-ID: VGI_191133



Die Vermarkung. (Wesen und Wirkung derselben)

Karl Muckenschnabel ¹

¹ *Obergeometer des Landes Niederösterreich in Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **9** (8), S. 250–258

1911

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Muckenschnabel_VGI_191133,  
Title = {Die Vermarkung. (Wesen und Wirkung derselben)},  
Author = {Muckenschnabel, Karl},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {250--258},  
Number = {8},  
Year = {1911},  
Volume = {9}  
}
```



der vier Strecken a_0, b_0, A_0, B_0 auf eine Skala können wir dann die Zahlenwerte von x und y finden. In der Abbildung ist $x = 10 \cdot 2 : 8 = 1 \cdot 275$.

Der Beweis für das Verfahren ist sehr einfach. Es gilt offenbar:

$$\begin{aligned} c_1 &= A_0 \cos \alpha + b_0 \cos \beta \\ &= a_0 x \cdot \cos \alpha + b_0 y \cdot \cos \beta \\ &= x \cdot a_0 \cos \alpha + y \cdot b_0 \cos \beta \\ &= a_1 x + b_1 y \end{aligned}$$

und auf gleiche Weise finden wir $c_2 = a_2 x + b_2 y$, womit die Konstruktion bewiesen ist.

Man wird oft zwei gleichartige Zahlen, z. B. beide a oder beide b oder beide c mit derselben Zahl dividieren oder multiplizieren müssen, um bequem zeichnen zu können. Ebenso empfiehlt es sich, oft im Zahlenpaar das Zeichen wechseln zu lassen, um leichter zeichnen zu können.

Auf jedem Strahle S gilt die Richtung als positiv, in der die Hypotenuse a_0 oder b_0 von O aus auf dem Strahle gezogen ist.

Die Vermarkung.

Wesen und Wirken derselben.

Von Karl Muckenschnabel, Obergemeter des Landes Niederösterreich in Wien.

Einer der wichtigsten Zweige des Vermessungswesens ist die ordentliche Vermarkung; denn auf dieser fußt die wahre Grundbesitzaufnahme, die Vermessung, welche eine rechtsgiltige Grundlage des unbeweglichen Vermögens bilden soll. Auf dieser Grundlage aufgebaut, entstanden Kataster und Grundbuch, zwei der wertvollsten öffentlichen Bücher, die unbedingt im Einklange unter sich sein und beide dem natürlichen Besitzstande entsprechen müssen, damit das unbewegliche Vermögen des staatserhaltenden Bürgers — im Interesse sowohl dieses als auch des Fiskus selbst — in Evidenz gehalten und vor ungesetzlichen Übergriffen geschützt werden kann.

Hatte man bei der ursprünglichen Aufnahme des unbeweglichen Besitzes Zweck und Ziel dieser Aufnahme und der damit verbundenen öffentlichen Bücher nicht gekannt, oder war man über den Wert der letzteren im Unklaren: Die jahrhundert dauernde Vermarkung, welche zu jederzeit über die Veränderungen der Folge ein untastbares Zeugnis geben kann, unterblieb, war Nebensache; man überließ es dem Belieben der Grundbesitzer, ihr Eigentum zu vermarken, ja selbst die für die Zukunft bei Aufnahme und Orientierung so wertvollen Triangulierungspunkte wurden nicht mit der erforderlichen Sorgfalt dauernd festgelegt und ihr Bestand durch Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht für bestimmte Zeit vor Demolierung und anderen Willküren gesichert.

Die der Aufnahme (1821) folgende Reambulierung (1869) wurde, weil eben die so notwendige ursprüngliche Vermarkung fehlte, in vielen Fällen oberflächlich, Schätzungszwecken dienlich behandelt. Dieser Vorgang brachte es mit sich, daß da und dort Mappe und Natur, Kataster und Grundbuch in Widerspruch kamen,

tausende und tausende Prozesse verursachten und vielen Grundbesitzern ihr Hab und Gut nahm. Heute stehen wir dort, wo wir vor hundert Jahren waren: am Anfange.

Eine Neuvermessung ohne vorherige gesetzlich geregelte Vermarkung ist ganz und gar zwecklos. Lieber nichts, als ein Machwerk für kurze Zeit. Und hier könnte mit einigem Willen leicht Abhilfe geschaffen werden, insbesondere in Niederösterreich, wo vom Landesauschusse zum Zweck der Vermarkung bei Neuvermessung jährlich 5000 Kronen zur Verfügung gestellt werden.

Mehr als 90% der Grundbesitzer dringen mit Recht auf eine durch das Gesetz zwangsweise vorzunehmende Vermarkung, um vor unredlichen Nachbarn und vor den vom Streit lebenden Rechtsgelehrten sicher zu sein. Der geistige Fortschritt unseres Jahrhunderts muß sich schämen, das Eigentum der Millionen Staatsbürger «Standesinteressen zu Liebe» vogelfrei zu lassen.

Dies gilt von der Vermarkung im allgemeinen.

Jetzt handelt es sich um die Vermarkung eines bestimmten größeren Besitztumes. Eine Vermarkung nach dem jeweiligen Besitzstande wäre in dem Falle, als die Besitzer eine Grenzregelung eben wegen der Übergriffe unredlicher Nachbarn herbeiwünschen, ungesetzlich, da sie eine Mappenberichtigung erfordert, wozu niemand berechtigt ist. Dies bedeutet ja einen widerrechtlich groben Eingriff in die Eigentumsrechte eines Anderen, eine Besitzstörung. Denn nicht die Mappe ist zu berichtigen, sondern die Natur.

Die natürlichen Grenzen werden, falls sie nicht ohnehin durch gesetzlich gültige Grenzzeichen (§ 845 B. G.-B.) dauernd vermarkt erscheinen, täglich Veränderungen ausgesetzt, sei es durch die Natur selbst, oder durch unredliche Anrainer, in heimlicher oder willkürlicher Weise (siehe §§ 1463, 1464, 369 B. G.-B.) und gerade durch solche Anrainer umsomehr, als die in Österreich leider noch bestehenden Bestimmungen über die Verjährung zum Vorteile der Unredlichkeit fortwuchern können. Im deutschen Reiche hat man diese Uebelstände längst erkannt und jene Verjährungsbestimmungen durch eine gesetzlich geregelte Vermarkung aufgehoben. Grund und Boden gibt dort kein Streitobjekt für Gerichte und Advokaten.

Was muß nun der Vermessungsbeamte wissen, um die Vermarkung eines bestimmten Grundbesitzes gerecht durchführen zu können?

1. Das Grundbuch und Katasterwesen.

2. Das bürgerliche Gesetzbuch, Abteilung: «Die Rechte des Grundbesitzers», ferner die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Verjährung des unbeweglichen Vermögens.

3. Die Aufnahme vom Jahre 1821 ist im allgemeinen sehr genau, weshalb sie bei Vermarkung als Grundlage zu dienen hat.

4. Durch Vergleich der Originalmappe mit der Reambulierungsmappe hat man sich zu überzeugen, ob bei der Reambulierung oder später Änderungen an dem betreffenden Grundbesitz vorgekommen sind.

5. Ist der zu vermarkende Grundbesitz nach der Reambulierung durch Teilung von Genossenschafts- oder Gemeindegründen entstanden, so ist bei der

betreffenden Durchführungsbehörde der Originalplan einzusehen, da den k. k. Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters zumeist sehr mangelhafte Behelfe übermittelt wurden.

6. Die Bestimmung jener identischen Punkte, welche zur Aufnahme dienen sollen, hat womöglich mit dem gleichen Instrument, wie solches bei der ursprünglichen Aufnahme verwendet wurde, also mit dem Meßtisch zu geschehen, weil dadurch die Fehler beseitigt werden. (Hier soll eigens auf die Vermarkung mit dem Meßtisch hingewiesen werden.)

7. Als identische Punkte werden alte markante Gemeindegrenzsteine, der Zusammenstoß mehrerer Parzellen, auffallende Punkte einer Riedgrenze oder eines Grenzzuges, einzeln stehende alte Häuser, Kapellen und Wegkreuze geprüft und als solche angenommen. Skizze Nr. 1—4. Eisenbahnen, Straßen, Wasserleitungen,

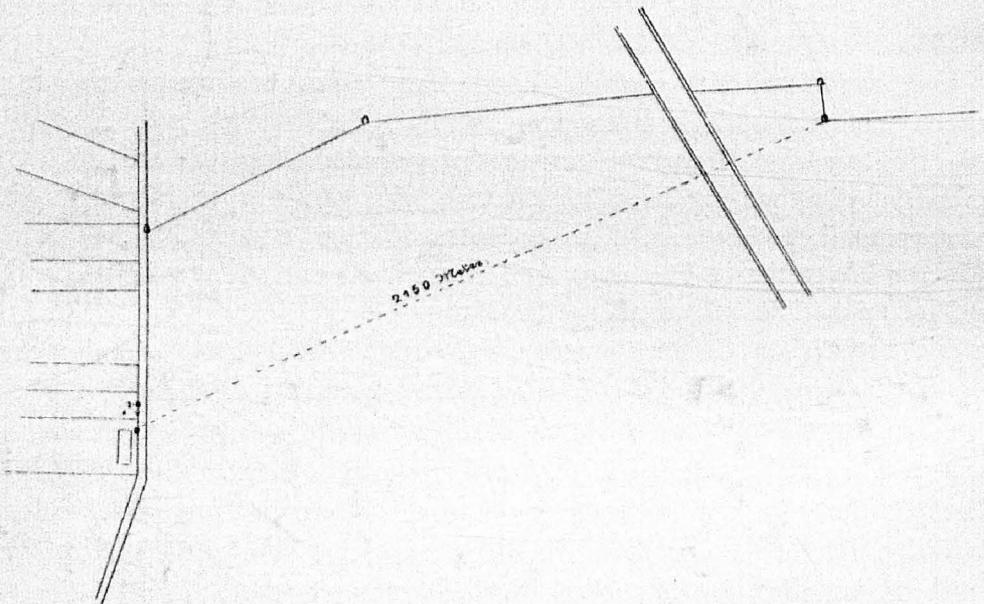


Fig. 1.

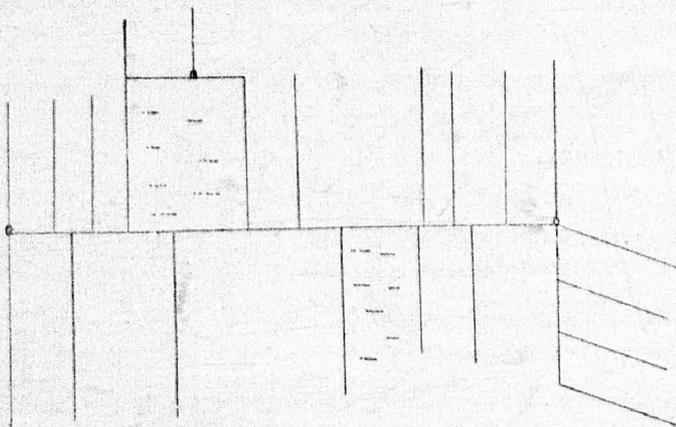


Fig. 2.

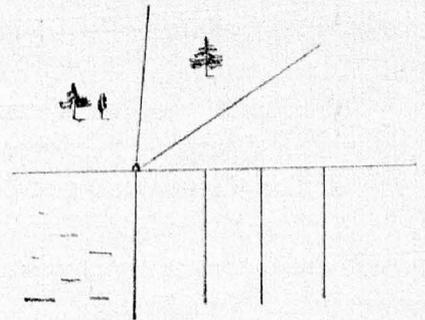


Fig. 3.

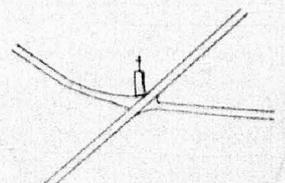


Fig. 4.

welche zumeist in einem Zuge die Gemeinde hindurch und ohne Anknüpfung an identische Punkte aufgenommen wurden, daher in der Mappe nicht genau übertragen werden konnten, geben ebenso wie Bäche und Feldwege keine identischen Punkte.

8. Im Terrassengelände wird die Grenze häufig Änderungen unterworfen; besteht der Untergrund aus Lehm, Tögel oder Fels, der Obergrund aus Ackererde, Welsand etc. so haben wir es mit Rutschterrain zu tun, dessen Bewegung in nassen Jahren last sichtlich zunimmt, Skizze Nr. 5 und 6.

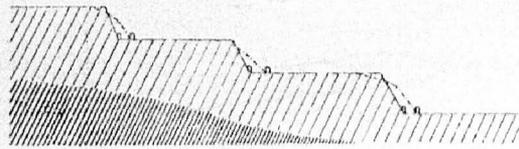


Fig. 5.

Erdbruch in Ennsbrunn.

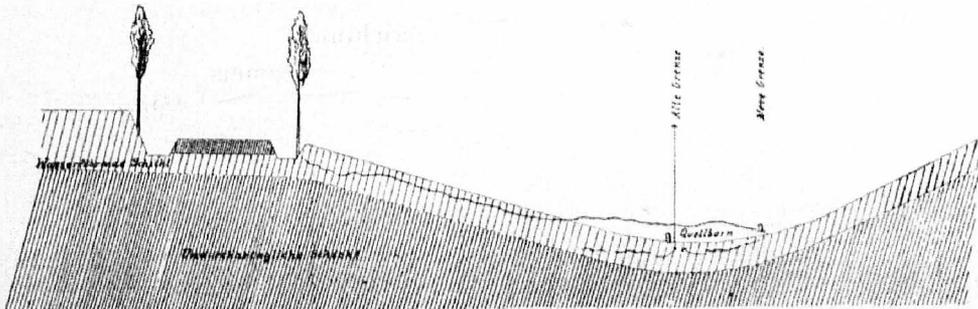


Fig. 6.

9. In hügeligen, wasserreichen Gegenden, wie Mistelbach, Oberhollabrunn, wird der durch Entwässerung trocken gelegte Ackerboden im Frühjahr und Herbst durch Winde sehr stark in Bewegung gesetzt, die Flugerde (Moorerde) über die Höhen getrieben und so die Terrassen natürlich zum Wachsen gebracht, wie Figur Nr. 7 zeigt. Der Gemeindegrenzstein aus dem Jahr 1730 markiert die

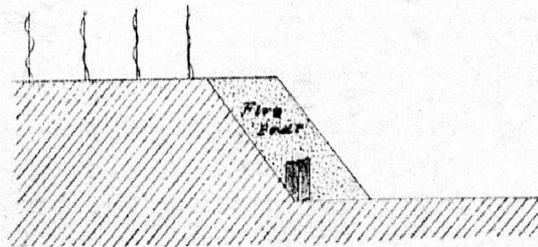


Fig. 7.

Grenzen der Gemeinde «Guntersdorf-Kalladorf-Immendorf», ihn fand ich 2 Meter unter der Erde, und zwar senkrecht unter dem oberen Rande der jetzigen Böschung, welche durch Flugerde gegen Süden sich verschob. Ursprünglich stand der Stein am unteren Rande der Böschung, 80 cm am Tag.

10. Eine sanfte Böschung wird durch Unterwühlung mit dem Pflug allmählig zur Steilböschung, Skizze Nr. 8 *a*, wodurch die untere Parzelle eine Vergrößerung erfährt; oder die sanfte Böschung wird durch Hinausackern des oberen Ackerfeldes oder durch Auflegen von Rasenschollen am oberen Rande hinausgedrängt und so zur Steilböschung, wodurch wieder der obere Grund an Größe zunimmt, Skizze Nr. 8 *b*; durch Verackern der Böschung wird die Grenze fast vollständig verwischt, so daß nur eine sanfte Welle das einstige Vorhandensein einer Böschung vermuten läßt. Skizze Nr. 8 *c*.

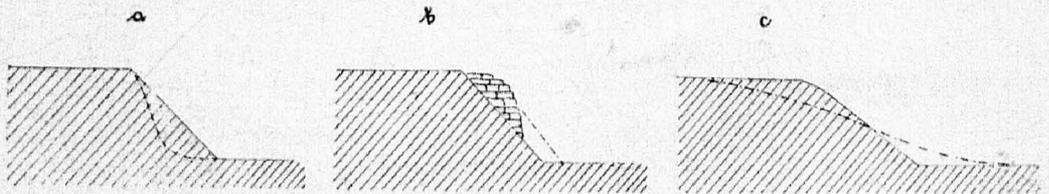


Fig. 8.

11. Bei Hügeltterrain wird die Grenze in der Längsrichtung unwillkürlich durch das Pflügen zu einer krummen Kurve getrieben, und zwar zumeist bildet die linke Seite des Pfluges die Kurve und nur dann, wenn gegen diese Pflugseite das Terrain abfällt, wühlt der Pflug die Kurve im Bogen rechts. Skizze Nr. 9 *b, a*.

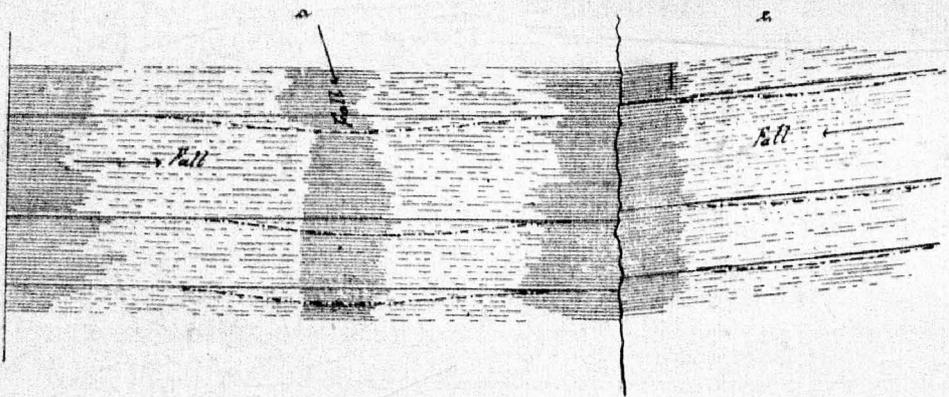


Fig. 9.

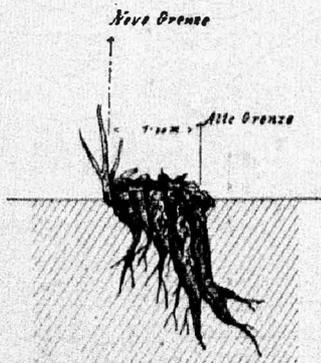


Fig. 10.

12. Wird die Grenze durch einen lebenden Zaun (grünes Hag oder Gehüge) makiert, so kann auch diese anscheinend dauernde Grenze verschoben werden, indem der unredliche Nachbar auf seiner Seite die Stämme ganz knapp am Boden absägt, keine verborgene Knospe hervorbrechen läßt, überhaupt jeden Stockaustrieb auf seiner Seite verhindert. Dadurch wächst der Strauch naturgemäß auf der anderen Seite durch Austrieb der Wurzelstöcke zu. Skizze Nr. 10.

Beginn der Vermarkung.

Vor Beginn der Vermarkung sind die betreffenden Grundbesitzer vorzuladen, diesen in gemeinverständlicher Weise Zweck und Ziel der Vermarkung durch Vorlesung des Protokolles, welches den Vorgang der Vermarkung (ebenfalls in gemeinverständlichem Stile gehalten) ausführlich enthält, bekannt zu geben und auf die Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Grundbesitzes, insbesondere auf «echten» und «redlichen» Besitz aufmerksam zu machen.

Ist dieses Protokoll von sämtlichen Grundbesitzern unterfertigt und die übliche Identitätszeugenschaft durch die Gemeindevertretung beigebracht, dann kann mit der Vermarkung begonnen werden. Strittige Parteien haben — wenn es zur Klage kommt — an Ort und Stelle ohne vorherige Vermessung zu zeigen, wo die Verjährung beginnt und wo sie endet. Dies wird niemals gelingen. Finden sich jedoch an der ursprünglichen Grenze alte Grenzzeichen vor, die überschritten wurden, so ist der Besitz unredlich und unecht, die Verjährung gegenstandslos. (§§ 1463 und 1464 B. G.-B.)

Als Grundlage zur Vermarkung dient mir eine Lithographie des k. k. Katastralmappenarchives. Über dieses Blatt ziehe ich — die Jocheinteilung des Blattes als nicht vorhanden betrachtend — das Netz der Joche mit genauer Berücksichtigung des Blatteinganges und bestimme sodann die Koordinaten jener identischen Punkte, welche mir als Triangulierungspunkte dienen sollen und die ich bereits in der Natur aufgesucht, geprüft und versichert hatte.

Über den Original-Sektionsrahmen des Meßtischblattes wird ebenfalls behufs leichter Übertragung der Punkte ein Jochnetz gezogen und auf das Tischblatt die identischen Punkte auf Grund der auf der Lithographie graphisch gefundenen Koordinaten übertragen, Skizze Nr. 11. Selbstverständlich muß das Vermarkungsgebiet innerhalb des Triangulierungsnetzes zu liegen kommen.

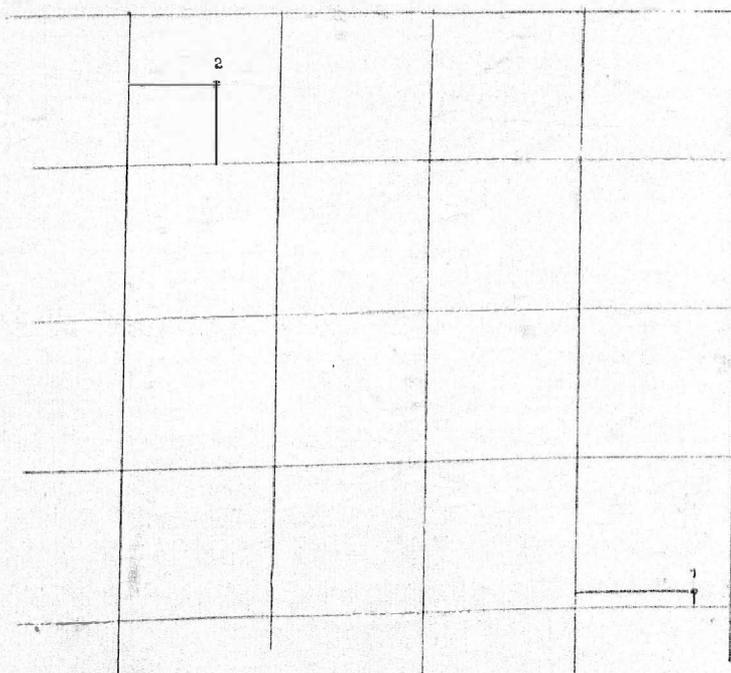


Fig. 11.

Nach dieser sorgfältigen Kanzleiarbeit beginnt die Arbeit mit dem Meßtische an Ort und Stelle mittelst graphischer Triangulierung auf Grund der vorgefundenen identischen Punkte.

Quer über die Längsrichtung der Parzellen des Vermarkungsgebietes, und zwar womöglich in der Richtung der Bruchpunkte, werden Traversen gelegt und dieselben in ihren Anfangs- und Endpunkten durch besonders gekennzeichnete (rote) Pflöcke markiert, Skizze Nr. 12. Diese Anfangs- und Endpunkte der Traversen werden jetzt auf Grund der Triangulierung in der bekannten Weise durch Rayonieren und Schneiden (womöglich winkelrechte Schnitte, keine der Entfernungen unter 800 Meter) auf dem Tische festgelegt. Sie sollen zur Vermarkung der einzelnen Parzellengrenzen dienen.

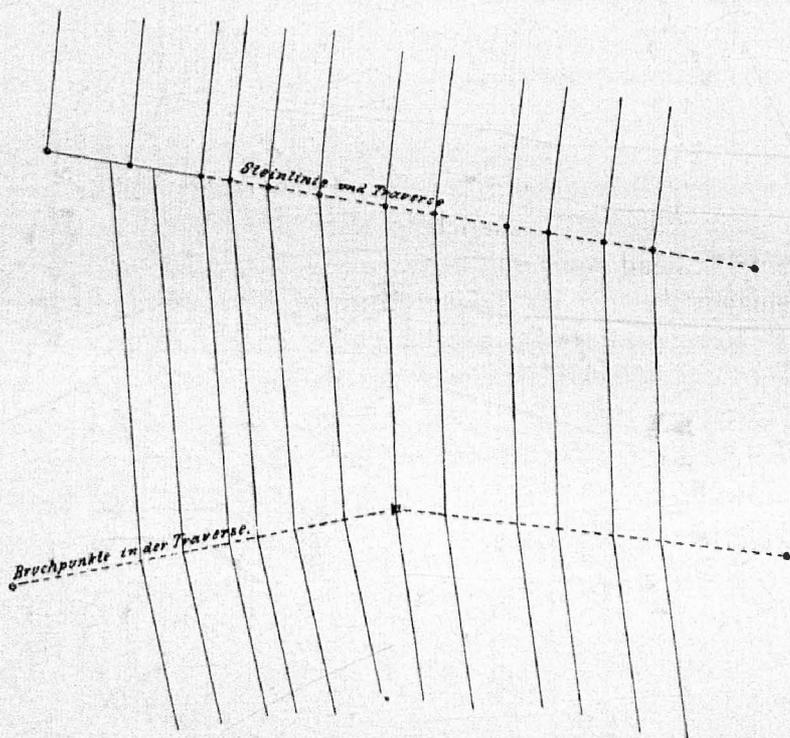


Fig. 12.

Die so auf dem Meßtischblatt bestimmten Traversen-Anfangs- und Endpunkte werden auf die Lithographie übertragen — die Koordinaten dieser Punkte auf dem Meßtischblatt graphisch abgelesen — und sinngemäß verbunden. Sodann erfolgt auf der Lithographie die ziffernmäßige Ermittlung der Parzellenbreiten (Traversen-Durchschnitte) in der Richtung der Traversen, hierauf die Messung der Traversen in der Natur mit Stahlmeßband und sohin die Vergleichung der Naturmaße mit den abgeschobenen Daten der Lithographie behufs Differenzverteilung (innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenze). Fast bei allen Traversen wurde gefunden, daß die zwischen Mappe (Lithographie) und Meßtischaufnahme bestehende Differenz sich innerhalb des Blatteinganges bewegt.

So hatte sich ergeben:

Bei Traverse I nach	der Lithographie	616·80 <i>m</i>
»	» neuen Aufnahme	621·20 »
Bei Traverse II	» » Lithographie	712·80 »
»	» neuen Aufnahme	718·70 »
Bei Traverse III	» » Lithographie	712·00 »
»	» neuen Aufnahme	725·00 »
Bei Traverse IV	» » Lithographie	701·10 »
»	» neuen Aufnahme	707·30 »
Bei Traverse V	» » Lithographie	400·— »
»	» neuen Aufnahme	403·60 »
Bei Traverse VI	» » Lithographie	554·50 »
»	» neuen Aufnahme	560·— »

Das Mittel der gewonnenen Werte der Stahlbandmessung und der Meßtischaufnahme wurde bei Berechnung der Werte der einzelnen Parzellenbreiten (Traversen-Durchschnitte) auf die entsprechenden Traversen in der Natur aufgetragen und durch Pflöcke gekennzeichnet. Skizze Nr. 12.

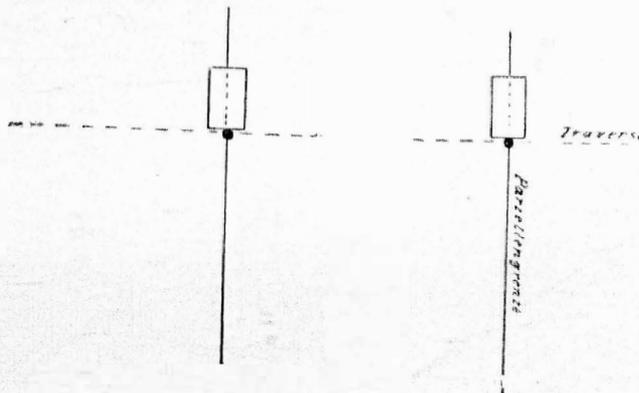


Fig. 12.

Nun ist das gesamte Vermarkungsgebiet ausgepflockt.

Jetzt beginnt das Ausheben der Steingruben knapp an den Pflöcken, Traverse für Traverse, die eine hin, die andere zurück, jede Grube an der Westseite des Pflöckes. Um Betrug und Irrtum hintanzuhalten, sind (siehe § 845 des B. G.-B.) wenn keine behauenen, außen mit Merkmalen versehenen Steine verwendet werden, in die Grube Glas- oder Tonscherben oder Schlacke (sogenannter Weisel) zu geben. Das Setzen der Steine geschieht in derselben Ordnung wie bei dem Ausheben der Gruben. Der Stein soll mindestens 60 *cm* im Boden versenkt und gut versichert werden und mit nur 15 *cm* am Tag bleiben.

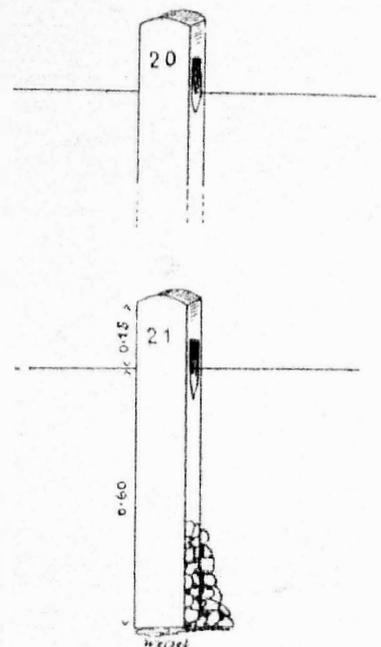


Fig. 13.

Schlußbegehung.

Am Anfangspunkte der I. und III. Traverse befindet sich je ein Figurant mit Fahne, während der Vermessungsbeamte mit den Grundbesitzern sich zum Anfangspunkte der II. Traverse begibt. Hier wird der Name des Besitzers der ersten Parzelle aufgerufen. Sodann bläst der Vermessungsbeamte die beiden Figuranten mit «Vorwärts» ab, geht mit ihnen zum nächsten Stein und ruft hier den Besitzer der zweiten Parzelle auf. Ist der letzte Stein auf diese Weise erreicht, so gibt der Beamte dem I. Figuranten das Zeichen «Vorwärts zu Traverse V» und er selbst begibt sich mit den Anrainern zu Traverse IV, während der Figurant auf dem letzten Stein der Traverse III stehen bleibt, da die Begehung nun in umgekehrter Weise, vom letzten Stein gegen den ersten Stein beginnt. Dieser Vorgang läßt keinen Irrtum hinsichtlich der Besitzverhältnisse zu und übt doppelte Kontrolle in jeder Hinsicht.

Die eben geschilderte Vermarkung ist mit Erfolg im Flach- und Hügellande angewendet worden. Die Beschreibung des Vorganges einer Vermarkung im Gebirge wird in einem weiteren Aufsatze behandelt werden.

Kronland: Niederösterreich.	Orts- } Gemeinden
Bezirkshauptmannschaft:	Katastral- }
Gerichtsbezirk:	L.-A.-Z.: XXII/397.

Vermarkungs-Protokoll

der inbezeichneten Grenzzüge betreffend die Parzelle Nr.

Post.-Nr.	Des vermarkten Grundstückes		von bis	Bezeichnung der Grenzmarke	Horizontale Entfernung in m	Gemessener Horizontalwinkel mit		Vor- und Zuname, Hausnummer und Wohnort des Anrainers	Die Vermarkung betreffende		Die Grenzmarke		Skizzen und Bemerkungen.	
	Parzellen-Nr.	Kulturgattung Parzellen-Nr. des angrenzenden Grundstückes				360°	dem Theodoliten		der Bussole	erläuternde Angaben	Anerkennung des Anrainers durch Unterschrift	wurde vorgefunden		nein er ichtet
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			

Gesondert aufzubewahren.

Ausgehobene Vermarkungsprotokolle sind nach Einsichtnahme sogleich zurückzustellen.